

Artikel 48

Bau- und Unterhaltsbetriebe für Eisenbahnanlagen

Auf Bau- und Unterhaltsbetriebe für Eisenbahnanlagen und die in ihnen mit Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Eisenbahnanlagen beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind Artikel 4 für die ganze Nacht und den ganzen Sonntag sowie Artikel 12 Absatz 1 anwendbar, soweit Nacht- und Sonntagsarbeit, namentlich an Anlagen der Fahrbahn und der Stromversorgung sowie an Anlagen für die Steuerung und Sicherung des Zugverkehrs, für die Aufrechterhaltung des Bahnbetriebes notwendig sind.

Geltungsbereich

Die Sonderbestimmungen gelten für Bau- und Unterhaltsbetriebe für Eisenbahnanlagen, welche nicht Teil eines konzessionierten, dem Arbeitszeitgesetz (AZG) unterstellten Transportbetriebs sind. Sie führen Arbeiten aus an Anlagen der Fahrbahn und der Stromversorgung sowie an Anlagen für die Steuerung und Sicherung des Zugverkehrs. Es handelt sich dabei um Bau- oder Unterhaltsarbeiten an aktiv betriebenen Anlagen oder an solchen, die für die Ausführung der Arbeiten kurzfristig ausser Betrieb genommen werden.

Nicht unter die Sonderbestimmungen fallen in der Regel Arbeiten an Neubaustrecken sowie Arbeiten, die zwar im Bereich der Bahnanlagen, aber nicht direkt an denselben ausgeführt werden müssen (z.B. Brücken- oder Tunnelanierungen). Der Bewilligungspflicht unterstehen auch andere Arbeiten im unmittelbaren Bereich der Bahnen, die aus Sicherheitsgründen nur in betriebsarmen Zeiten oder an stillgelegten Streckenabschnitten ausgeführt werden können.

Anwendbare Sonderbestimmungen

Artikel 4

Bau- und Unterhaltsbetriebe für Eisenbahnanlagen können Nacht- und Sonntagsarbeit in vollem Umfang ohne behördliche Bewilligung anordnen, soweit diese für die Aufrechterhaltung des Bahnbetriebes notwendig sind. Dabei handelt es sich namentlich um Arbeiten an Anlagen der Fahrbahn und der Stromversorgung sowie an Anlagen für die Steuerung und Sicherung des Zugverkehrs. Dieser Artikel befreit lediglich von der Bewilligungspflicht. Die übrigen arbeitsgesetzlichen Bestimmungen zur Nacht- und Sonntagsarbeit sind aber einzuhalten (vgl. Kommentar Art. 4 ArGV 2).

Artikel 12 Absatz 1

Nach Absatz 1 sind den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen 26 freie Sonntage im Kalenderjahr zu gewähren, die jedoch unregelmässig auf das Kalenderjahr verteilt werden können. Im Kalenderquartal ist mindestens ein freier Sonntag einzuräumen.